



Funkenmerkblatt

Das Funkenfeuer, als alljährlicher Abschluss der „fünften Jahreszeit“ und zur Vertreibung des unliebsamen, strengen und eiskalten Winters, hat sich bis zum heutigen Tag als traditionelles Brauchtum erhalten.

Allerdings hat so mancher kunstvoll aufgebaute Funken ein Innenleben das "zum Himmel" stinkt.

Das Funkenfeuer dient nicht zur Müllverbrennung!

Oft werden Abfälle verbrannt. Das kann aber teuer werden, denn dies kann zu einer Strafanzeige und zu einem hohen Bußgeld führen.

Verbrannt werden darf:

- naturbelassenes, unbehandeltes Holz (wie Christbäume, Reisig, Sturmholz u.ä.)
- Stroh, Altheu (aber nur trocken!)

Um die Rauch- und Geruchsbelästigung gering zu halten, sollte das verwendete Material möglichst lufttrocken sein. Das bedeutet keinen Grünschnitt, wie z. B. von Hecken zu verwenden.

Nicht verbrannt werden darf:

- Altöl
- Autoreifen
- Bahnschwellen
- mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (PCP-, Lindan-, salz- oder teerölhaltig)
- Fenster-, Türrahmen
- Matratzen
- Möbel
- bedruckte Pappe und Zeitungen
- Plastikabfälle
- Spanplatten
- Ski
- Styropor
- usw.



Beim Verbrennen dieser Materialien entstehen Schadstoffe wie z.B. Benzoapyren, Dioxine, Furane, Formaldehyd, Phenol, usw. die sich schädigend auf die Umwelt und Gesundheit auswirken können.

Beim Standort des Funkens sind folgende Mindestabstände zu beachten:

- 50 m zur nächsten Wohnbebauung
- 50 m zu Baumbeständen, Wald, Feuchtflächen
- 100 m zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen

Bei starkem Wind in Richtung Wohnbebauung, Wald, usw. darf der Funken nicht abgebrannt werden.

Die Veranstaltung des Funkens ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde, bzw. Ortsverwaltung anzuzeigen, damit die örtliche Feuerwehr aus Vorsorgegründen informiert werden kann.